

BVGer D-8134/2024 vom 22. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8134_2024_d20241122

FR: TAF D-8134/2024 du 22 novembre 2024

IT: TAF D-8134/2024 del 22 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. November 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne einen Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

D-8134/2024 Seite 5

E. 4

Auf den Prozessantrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist, da dieser eine solche bereits von Gesetzes wegen zukommt und sie von der Vorinstanz nicht entzogen wurde (Art. 55 VwVG), mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Gleiches gilt für den gänzlich unbegründet gebliebenen Prozessantrag auf umfassende Einsicht in den Analysenbericht der Vorinstanz, zumal ein solcher nicht in den Akten der Vorinstanz enthalten ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt dann vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine solche hätte sich – im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich auch aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei einem durchschnittlichen Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden.

E. 5.3

Wer die Flüchtlingseigenschaft geltend macht, muss sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid mit der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers. Die Ereignisse der Jahre 1994 bis 1996 betreffend den Vater, Onkel und weitere Verwandte beziehungsweise die unterdrückte Dorfbevölkerung seien keine gezielt gegen seine Person gerichteten Verfolgungsmassnahmen und hätten keinen Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise im Jahr 2023. Die damaligen Umzüge infolge Razzien, die Schikanen, die bei ihm zu Hause D-8134/2024 Seite 6 erfolgten Identitätsüberprüfungen durch die türkischen Sicherheitskräfte und die Probleme bei der Arbeit (Druck) würden nicht die geforderte Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG erreichen, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Die individuell geltend gemachten Benachteiligungen würden in ihrer Intensität nicht über diejenigen Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Selbst wenn die türkischen Behörden ihr Augenmerk nach der Festnahme der Mutter auf ihn gelenkt hätten (Drohungen, Befragungen), habe er selbst angegeben, deren Absicht sei die nähere Beleuchtung seiner eigenen politischen Aktivitäten beziehungsweise der Beziehungen zur HDP und zur PKK gewesen sowie ihn von weiteren Engagements für Parteien und Vereine abzuhalten. Seine politischen Aktivitäten für die HDP seien niederschwellig und er verfüge über kein politisches Profil, das für die türkischen Behörden von erhöhtem Interesse sei. Zudem habe er eigens als Begründung dafür, nebst seiner Mutter nichts selbst festgenommen worden zu sein, angegeben, im Gegensatz zu ihr keine speziellen Funktionen bei der HDP wahrgenommen zu haben. Aus den behördlichen Massnahmen seien ihm keine weiteren ernsthaften Konsequenzen erwachsen, obwohl er sein politisches Engagement (Zeitungen für die HPD zu verteilen) – wie auch die Mutter ihres – unvermindert fortgesetzt habe. Hierzu habe der Beschwerdeführer nie vorgebracht, ihm sei während seines Aufenthaltes in der Türkei oder in der Zeit nach der Ausreise ein ernsthafter Tatvorwurf gemacht worden, und eine Konkretisierung der Drohungen sei nicht ersichtlich. Aus den gelegentlichen Telefonanrufen der Polizei nach der Haftentlassung der Mutter im November 2022 lasse sich keine begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten

Verfolgung ableiten. So habe er nie an- gegeben, es sei beim Angebot (Lohn gegen Informantentätigkeit) eine kon- krete Zusicherung von ihm verlangt worden oder seine ablehnende Hal- tung hätte ernsthafte Folgen für ihn gehabt. Der Beschwerdeführer gehöre nicht zu einem Personenkreis mit einem hochgradig politischen Netzwerk, dessen Arbeit aus Sicht der türkischen Behörde als besonders geeignet erscheine und es gebe keine Anhaltspunkte für ein ernsthaftes und dauer- haftes Interesse an einer Zusammenarbeit mit ihm. Im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten der Familienmitglieder (Mutter, Vater, Onkel) be- stünden in seinem Fall keine genügenden Anhaltspunkte für staatliche Re- pressalien, zumal bei Angehörigen von bereits Inhaftierten oder ehemals verfolgten Personen in aller Regel keine Gefahr vor aktuellen Reflexverfol- gungsmassnahmen in der Türkei bestehe. Er habe nie vorgebracht, er sei mit den Aktivitäten der Mutter in nähere Verbindung gebracht worden und es werde auch nicht nach ihr gefahndet. Nach ihrer Verhaftung im Februar

D-8134/2024 Seite 7 2021 sei der Vorwurf einer PKK-Mitgliedschaft vom Berufungsgericht nicht bestätigt worden, sie sei im November 2022 freigelassen worden und lebe nach wie vor in Adiyaman. Beim Beschwerdeführer sei wegen des familiä- ren Umfelds mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft nicht von einer Reflexverfolgung ernsthaften Ausmasses auszugehen. Die erhaltene Information von Drittpersonen, die Sicherheitsbehörden hätten sich nach seiner Ausreise bei der Mutter nach ihm erkundigt, rechtfertige keine An- nahme einer drohenden Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird nebst ausführlicher Wiederholung des Sachverhaltes hauptsächlich an der aktuellen Verfolgung des Beschwer- deführers von der türkischen Polizei festgehalten, welche durch neue Be- weismittel (Beschwerdebeilagen 4 bis 8) belegt werde. Der Beschwerde- führer sei systematischen Repressalien ausgesetzt gewesen und aufgrund seiner politischen Überzeugung, Familie und Ethnie ins Visier der Behör- den geraten, wobei im Fall der Mutter der Generalstaatsanwalt beim Kas- sationshof in einer Stellungnahme die Bestätigung des Urteils gegen sie gefordert habe (Beschwerdebeilage 3). Der Beschwerdeführer habe zwi- schen 2019 und 2022 in der Türkei aktiv an politischen Kundgebungen der HDP teilgenommen, was das Referenzschreiben des Provinzvorsitzes der HDP Diyarbakir bestätige (Beschwerdebeilage 4). Die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Verfolgungsmassnahmen des Beschwerdeführers zeige sich im gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren vom 5. Friedenstrafrichter von Diyarbakir (Aktenzeichen 2023/5903), im Erlass eines Vorführbefehls und in der Anklage wegen Präsidentenbeleidigung (Artikel 299 Abs. 1 und 2 des türkischen Strafgesetzbuches [tStGB]; Beschwerdebeilagen 5 und 6). Der Fall des Beschwerdeführers werde vor dem 1. Strafgericht für leich- tere Straftaten in Diyarbakir verhandelt, wobei die Gerichtsverhandlung mangels Vorführung des Beschwerdeführers auf den 22. Januar 2025 ver- schoben worden sei (Beschwerdebeilagen 7 und 8: Eingangsbeschluss, Verhandlungsprotokoll). Trotz geringen Risikos von Verhaftung und Verur- teilung in leichten Fällen wie diesen, sei auf öffentliche Berichte hinzuwei- sen, gemäss denen ein Parteivorsitzender wegen Präsidentenbeleidigung verhaftet worden sei. Das Risiko sei deshalb für den aus einer politischen Familie stammenden Beschwerdeführer als hoch anzusehen. Aufgrund von Länderberichten sei bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers von einer Fichierung, der Verhaftung am Flughafen und von Misshandlungen und Folter auszugehen. Es bestehe bei Strafverfolgung eine

begründete Furcht vor einem Politmalus, mit dem Ziel, ihn als unliebsame Person zum Schweigen zu bringen.

D-8134/2024 Seite 8 Im Weiteren beteilige sich der Beschwerdeführer in der Schweiz aktiv an allen von der kurdischen Diaspora in der Schweiz organisierten Protesten gegen die türkische Regierung. Er veröffentliche auch in den sozialen Medien, insbesondere auf Facebook, täglich politische Beiträge, in denen er die türkische Regierung scharf kritisiere. Gemäss öffentlichen Berichten bestehe deshalb ebenso ein Risiko, dass er bei einer Rückkehr verhaftet würde. Wegen der exilpolitischen Aktivitäten sei ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine terroristische Vereinigung eingeleitet worden, wobei der Anwalt hierzu in der Türkei noch Unterlagen besorgen und nachreichen werde.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung mit überzeugender Begründung als nicht asyl-relevant qualifiziert, die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asyl-gesuch abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie auf E. 6.1 hiervor verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die neu eingereichten Beweismittel führen, wie zu sehen sein wird, zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen in der Beschwerde und die neuen Beweismittel ist im Folgenden näher einzugehen.

E. 7.2

Weder den Akten noch den Darlegungen in der Beschwerde ist ein exponiertes politisches Profil des Beschwerdeführers zu entnehmen. Die mit der Beschwerde eingereichte Kopie eines Schreibens des Provinzvorsitzes der HDP ist als Nachweis dafür ungeeignet (Beschwerdebeilage 4), weil die Möglichkeit, dass es sich dabei um ein Gefälligkeitsschreiben handelt, erfahrungsgemäss nicht gering erscheint, weshalb diesem nur ein niedriger Beweiswert zukommt, dies auch vor dem Hintergrund der bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Engagement für die HDP. Aus dem gegen den Beschwerdeführer in der Türkei mutmasslich pendingen strafrechtlichen Verfahren wegen des Vorwurfs der Präsidentenbeleidigung (Beschwerdebeilagen 5 bis 8, jeweils in Kopie: Vorführbefehl vom 2. November 2023, Anklageschrift vom 14. August 2024, Eingangsbeschluss vom 22. Februar 2024 und Verhandlungsprotokoll vom 6. November 2024) ist für sich allein keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG abzuleiten. Gleiches gilt für die – in exilpolitischer Hinsicht bloss behauptete (Beschwerde, S. 18; vgl. dazu insbesondere nachstehende E. 7.4) – Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine terroristische Organisation, ebenso wie für eine

D-8134/2024 Seite 9 Kombination der beiden Verfahren (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom

E. 7.3

Im Zusammenhang mit den Verwandten ist im Sinne der zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (vi-Entscheid Ziff. II/2), der Akten sowie der Beschwerdeausführungen keine Behelligung von genügender Intensität im Sinne des Asylgesetzes ersichtlich und zukünftig auch nicht von einer solchen auszugehen. An dieser Einschätzung vermögen weder die mut-

massliche Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes im Fall der Mutter (Beschwerdebeilage 3) noch Hinweise auf zahlreiche Medienberichte, in denen der Beschwerdeführer weder namentlich erwähnt wird noch ihn persönlich betreffen, etwas zu ändern. Eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers ist insgesamt zu verneinen, insbesondere jedoch, da eine solche angesichts der sich noch in der Türkei befindlichen Mutter ohnehin ausser Betracht fällt.

E. 7.4

Die mit der Beschwerde neu geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten (Teilnahme an Aktivitäten der kurdischen Diaspora in der Schweiz, Facebook Posts) hat der Beschwerdeführer weitgehend unsubstantiiert gelassen. Das von ihm in der Beschwerde (S. 17 unten) diesbezüglich erwähnte Referenzschreiben des Genfer Kurdischen Kulturvereins lag nicht bei. Bei der hierzu bezeichneten Beilage 4 handelt es sich um das bereits erwähnte Schreiben des Provinzvorsitzes der HDP. Ungeachtet des bereits erwähnten niedrigen Beweiswertes solcher Referenzschreiben ist bei Wahrunterstellung selbst aus der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der Propaganda für eine terroristische Organisation – wie vorstehend in E. 7.2 dargelegt – keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG abzuleiten. Es besteht somit weder begründeter Anlass zur Prüfung subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG (vgl. BVGer Urteil D-5509/2023 vom 28. November 2023 E. E 7.4) noch dazu, weitere Unterlagen abzuwarten. Es gibt keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, die in der Türkei von Social Media-Ermittlungsverfahren betroffen sind, generell einen Politmalus zu befürchten hätten (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.7.3; statt vieler Urteile des BVGer

D-8134/2024 Seite 10 E-11/2025 a.a.O, E. 6.3.3). Mutmassungen zu allfälliger Fichierung, Gefangenschaft und Folter des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr sind unbehelflich.

E. 7.5

Aufgrund des Gesagten sind die eingereichten Beweismittel nicht geeignet, eine drohende Verfolgung des Beschwerdeführers im Heimatstaat objektiv zu untermauern. Der Beschwerde ist insgesamt nichts Substantielles zu entnehmen, dass die Einschätzung der Vorinstanz zu ändern vermögen würde.

E. 7.6

Auch ergeben sich aus den Akten keine Gründe, die eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz rechtfertigen würden. Der entsprechende Eventualantrag ist abzuweisen.

E. 7.7

Es ist dem Beschwerdeführer gesamthaft nicht gelungen, eine bereits erlittene oder eine künftig drohende asylrechtlich relevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 8

November 2024 E. 8; statt vieler Urteil des BVGer E-11/2025 vom 26. März 2025 E. 6.3.2). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bis zum heutigen Zeitpunkt noch (soweit aktenkundig) nie verurteilt wurde und damit strafrechtlich nicht vorbelastet ist. Aus Hinweisen auf öffentliche Berichte kann der Beschwerdeführer

mangels persönlicher Betroffenheit nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-8134/2024 Seite 11

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder

glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Es bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, der Beschwerdeführer würde nach einer Rückkehr in sein Heimatland einer menschenrechtswidrigen Behandlung unterzogen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem

D-8134/2024 Seite 12 Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.4.1

In der Türkei ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13, je m.w.H. und Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.).

E. 9.4.2

Der Vollzug der Wegweisung in die vom Erdbeben vom Februar 2023 betroffenen Gebiete (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazığ) ist praxis-gemäss ebenfalls nicht als generell unzumutbar zu erachten; vielmehr ist die Beurteilung der Zumutbarkeit im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen (vgl. Referenzurteil BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3). Der Beschwerdeführer lebte zuletzt bei seiner Mutter in Diyarbakir, welche zwar zwischenzeitlich umgezogen ist, aber nach wie vor in derselben Ortschaft lebt (A13/13, F5 ff.). Es ist mit den Erwägungen der Vorinstanz festzuhalten, dass aufgrund der Erdbeben beziehungsweise der aktuellen Situation vor Ort nicht auf die Unzumutbarkeit einer Rückkehr zu schliessen ist (vgl. vi-Entscheid, Ziff. III/2), zumal der Beschwerdeführer auch keinerlei mit den Erdbeben im Zusammenhang stehenden Einwände gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat geltend macht. Es darf angenommen werden, der Beschwerdeführer kann – nötigenfalls – wieder in den Haushalt seiner Mutter zurückkehren und gerät als junger, gesunder Mann mit guter Schulbildung (Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium, teilweise absolviertes Studium) und mehrjähriger Arbeitserfahrung beim Amt für Wasserversorgung und Kanalisation in Diyarbakir (A13/13, F12 ff.) bei einer Rückkehr in die Türkei nicht in eine existentielle Notlage.

E. 9.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

D-8134/2024 Seite 13

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, der über seine Identitätskarte verfügt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allfällig weiteren notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind unabhängig von einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m Abs. 1 AsylG).

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Der am 30. Januar 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-8134/2024 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.